



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

50. Jahrgang

Ansbach, 1. Juli 2005

Nr. 13

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Jägerprüfung 2006 (erster Termin)	87
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 30. August 1972 über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus vom 14. Juni 2005 ...	88
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschule Dürrewangen (Grund- und Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschule Schopfloch (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach vom 23. Juni 2005	88
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschule Arberg, Eichelbergschule (Grund- und Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschule Bechhofen (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach vom 23. Juni 2005	89
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschule Röthenbach a. d. Pegnitz (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen in der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land vom 23. Juni 2005	90
Rechtsverordnung über die Volksschulen in der Stadt Dinkelsbühl, Landkreis Ansbach vom 24. Juni 2005	91
Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulanordnung für Auszubildende der Ausbildungsberufe Chemikant/Chemikantin und Pharmakant/Pharmakantin	92
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Schwabach über die Zusammenarbeit im Bereich der Verwertung von Abfällen aus der getrennten Bioabfallsammlung	93
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung 2005 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach vom 31. Mai 2005	95

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Hinweis auf die Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 21. Juni 2004	95
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2005	96
2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach vom 3. Juni 2005	96
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung und Überarbeitung des Flächennutzungsplanes Brombachsee mit integriertem Landschaftsplan, Teilplan Spalt-Süd – Genehmigung	97
Sonstige Bekanntmachungen	
Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern über die Bildung überregionaler Fachsprengel für die "Karosserieberufe" an der Hans-Glas-Schule – Staatl. Berufsschule Dingolfing.....	98
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben über die Bildung eines Landesfachsprengels für die Auszubildenden des Ausbildungsberufes "Gärtner/Gärtnerin" Fachrichtungen "Baumschule" und "Obstbau" (11. und 12. Jahrgangsstufe) an der Staatlichen Berufsschule Höchststadt a. d. Donau	99
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	100

Am 16. Juni 2005 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Rudolf Gottschall
Oberamtsrat a. D.

im Alter von 84 Jahren.

Bis zum Eintritt in den Ruhestand im Mai 1986 widmete er nahezu 33 Jahre seiner Schaffenskraft der bayerischen Staatsbauverwaltung. Von Juli 1953 bis April 1962 war er beim damaligen Landbauamt Nürnberg beschäftigt. Von Mai 1962 bis zu seinem Ausscheiden war er in der Abteilung Bauwesen der Regierung von Mittelfranken tätig, wo er viele Jahre die VOB-Stelle leitete und damit Ansprechpartner für alle Fragen bei der Vergabe von Bauleistungen war. Daneben war er lange Zeit für die Personalangelegenheiten der der Regierung von Mittelfranken nachgeordneten Behörden der Staatsbauverwaltung zuständig.

Dank seines umfassenden und ausgereiften Fachwissens war er ein hochqualifizierter Mitarbeiter, der überall großes Vertrauen genoss.

Seine volle Berufshingabe, sein Fleiß und sein Verantwortungsbewusstsein waren vorbildlich.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Jägerprüfung 2006 (erster Termin)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. Juni 2005 Gz. 200.14 - 7931 - 2/2005

Das Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten hat mit Bekanntmachung vom 2. Juni 2005 Gz. R 4 - 7931 - 1380 zur Abhaltung der Jägerprüfung 2006 (erster Termin) Folgendes mitgeteilt:

„Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2006 (erster Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28.11.2000 (GVBl S. 802) landeseinheitlich am Dienstag, den **31. Januar 2006**, statt (Beginn 09:00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 30. November 2005** unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. An Stelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,

5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 17. Januar 2006 bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.“

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 87

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 30. August 1972 über die Neuorganisation
der Volksschulen in der Stadt Nürnberg
mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth,
Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg,
Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf,
Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth
und Weiherhaus**

Gebietes nördlich der Gustav-Adolf-Straße und der Nopitschstraße.“

Vom 14. Juni 2005

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Nürnberg, Gebersdorfer Straße 175 (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Volksschule Nürnberg, Herriedener Straße (Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus vom 30. August 1972 (RABl Nr. 31/1972, S. 159) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 24.2 erhält folgende Fassung:

„24.2 a) Volksschule Nürnberg, Herriedener Straße (Hauptschule)

b) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

c) Der Schulsprengel erstreckt sich

aa) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf die Sprengel der Volksschule Nürnberg, Herriedener Straße (Grundschule), der Volksschule Nürnberg, Helene-von-Forster-Schule (Grundschule), der Volksschule Nürnberg, Gebersdorfer Straße 175 (Grundschule);

bb) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 7 und 9 auf den Sprengel der Volksschule Nürnberg-Eibach (Grund- und Teilhauptschule I), mit Ausnahme des Gebietes südlich der Fritz-Weidner-Straße - Mötterstraße sowie auf den Sprengel der Volksschule Nürnberg, Amberger Straße (Grund- und Teilhauptschule I) mit Ausnahme des

2. § 3 Nr. 40 erhält folgende Fassung:

- „40. a) Volksschule Nürnberg, Gebersdorfer Straße 175 (Grundschule)
- b) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
- c) Als Schulsprengel wird die Fläche bestimmt, die von folgenden Straßen oder Linien begrenzt ist:
- Norden: Rothenburger Straße
Osten: Main-Donau-Kanal
Süden: Bahnlinie Nürnberg-Ansbach
Westen: Stadtgrenze.“

§ 3

Die Volksschule Nürnberg, Gebersdorfer Straße 175 wird im Schuljahr 2005/2006 übergangsweise für die Schüler/Schülerinnen der Jahrgangsstufe 6 als Grund- und Teilhauptschule I weitergeführt, soweit die Schülerzahlen die Mindestklassenstärke erreichen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Ansbach, 14. Juni 2005

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 88

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken über die
Umwandlung der Volksschule Dürrwangen
(Grund- und Hauptschule) und die
Weiterführung der Volksschule Schopfloch
(Grund- und Hauptschule),
Landkreis Ansbach**

Vom 23. Juni 2005

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Dürrwangen (Grund- und Hauptschule) wird in eine Grundschule umgewandelt.

§ 2

Die Gemeindeteile Neumühle, Reuenthal und Weidelbach der Stadt Dinkelsbühl werden aus dem Sprengel der Volksschule Schopfloch (Grund- und Hauptschule) ausgegliedert.

§ 3

- (1) Die Volksschule Dürrwangen wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Dürrwangen.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Dürrwangen (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in Dürrwangen.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 4

- (1) Die Volksschule Schopfloch wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich
 - a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 auf das Gebiet des Marktes Schopfloch;
 - b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf das Gebiet der Märkte Schopfloch und Dürrwangen.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Schopfloch (Grund- und Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in Schopfloch.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 5

Die in § 2 dieser Rechtsverordnung verfügte Ausgliederung der Gemeindeteile Neumühle, Reuenthal und Weidelbach der Stadt Dinkelsbühl beginnt ab dem Schuljahr 2005/2006 von Jahr zu Jahr mit der 1. und 5. Jahrgangsstufe; sie endet mit Ablauf des Schuljahres 2007/2008 (Grundschulbereich) bzw. mit Ablauf des Schuljahres 2008/2009 (Hauptschulbereich).

§ 6

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Rechtsverordnungen der Regierung von Mittelfranken vom 10. Juli 1972 über die Volksschule Schopfloch und die Volksschule Dürrwangen (RABl Nr. 22/1972, S. 108 und 110) außer Kraft.

Ansbach, 23. Juni 2005

Regierung von Mittelfranken
In h o f e r
Regierungspräsident

MFrABl S. 88

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umwandlung der Volksschule Arberg,
Eichelbergschule (Grund- und Hauptschule)
und die Weiterführung der
Volksschule Bechhofen
(Grund- und Hauptschule),
Landkreis Ansbach**

Vom 23. Juni 2005

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Arberg, Eichelbergschule (Grund- und Hauptschule) wird in eine Grundschule umgewandelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 mit 9 des Marktes Arberg und der Gemeindeteile Wiesethbruck und Voggendorf des Marktes Bechhofen werden dem Sprengel der Volksschule Bechhofen (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

- (1) Die Volksschule Arberg, Eichelbergschule wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf den Markt Arberg sowie auf die Gemeindeteile Wiesethbruck und Voggendorf des Marktes Bechhofen.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Arberg, Eichelbergschule (Grundschule)“ und hat ihren Sitz im Markt Arberg.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 3

- (1) Die Volksschule Bechhofen wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich
 - a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 auf das Gebiet des Marktes Bechhofen ohne die Gemeindeteile Wiesethbruck und Voggendorf;
 - b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf das Gebiet des Marktes Bechhofen und des Marktes Arberg
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Bechhofen (Grund- und Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in Bechhofen.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 4

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
- a) die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 21. November 2001 über die Umbenennung und Weiterführung der Volksschule Arberg (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach (MFrABI Nr. 25/2001, S. 209);
 - b) § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Juni 1993 über die Erweiterung der Volksschulen Langfurth (Grund- und Teilhauptschule I) und Dentlein a. Forst (Grund- und Hauptschule) sowie die Weiterführung der Volksschule Bechhofen (Grund- und Hauptschule) und Feuchtwangen-Land (Grund- und Hauptschule) - RABl Nr. 14/1993, S. 111 - i. d. F. der Änderungsverordnung vom 4. September 1996 (MFrABI Nr. 18/1996, S. 145).

Ansbach, 23. Juni 2005

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 89

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umwandlung der Volksschule
Röthenbach a. d. Pegnitz
(Grund- und Teilhauptschule I)
und die Weiterführung der Volksschulen
in der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz,
Landkreis Nürnberger Land**

Vom 23. Juni 2005

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Röthenbach a. d. Pegnitz, Am Forstersberg (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Volksschule Röthenbach a. d. Pegnitz, Geschwister-Scholl-Hauptschule zugewiesen.

§ 2

- (1) In der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz bestehen folgende Volksschulen:
1. a) Volksschule Röthenbach a. d. Pegnitz, Am Forstersberg (Grundschule).
 - b) Als Sprengel wird das Gebiet der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz bestimmt, das west-

lich der in der Mitte der folgenden Straßen gelegenen Linie liegt:

Ostspitze Friedhof - Friedrich-Krauß-Straße - Breite Straße - Rückersdorfer Straße - Lutherstraße - Victor-Raabs-Straße - Bayernstraße bis zur Einmündung in die Renzenhofer Straße.

- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
2. a) Volksschule Röthenbach a. d. Pegnitz, An der Seespitze (Grundschule).
- b) Als Sprengel wird das Gebiet der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz bestimmt, das östlich der in Ziff. 1 Buchst. b festgelegten Grenze liegt, jedoch ohne die Gemeindeteile Haimendorf, Grüne Au, Moritzberg, Renzenhof und Rockenbrunn der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz.
- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
3. a) Volksschule Röthenbach a. d. Pegnitz, Geschwister-Scholl-Hauptschule.
- b) Der Sprengel erstreckt sich
 - aa) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 auf die Sprengel der Volksschule Röthenbach a. d. Pegnitz, Am Forstersberg (Grundschule) und der Volksschule Röthenbach a. d. Pegnitz, Am Steinberg (Grundschule).
 - bb) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 7 mit 9 auf das Gebiet der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz, der Gemeinde Leinburg ohne die Gemeindeteile Weißenbrunn, Ernhofen und Winn sowie auf das Gebiet der Gemeinden Rückersdorf und Schwaig b. Nürnberg.
- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

- (2) Schulsitzgemeinde ist die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz.

§ 3

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Mai 1993 über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz (RABl Nr. 12/1993, S. 91) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 29. August 2002 (MFrABI Nr. 18/2002, S. 124) außer Kraft.

Ansbach, 23. Juni 2005

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 90

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Volksschulen
in der Stadt Dinkelsbühl,
Landkreis Ansbach**

Vom 24. Juni 2005

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Gemeindeteile Neumühle, Reuenthal und Weidelbach der Stadt Dinkelsbühl werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 in den Sprengel der Volksschule Segringen (Grundschule) und hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 in den Sprengel der Hans-von-Raumer-Volksschule Dinkelsbühl (Hauptschule) eingegliedert.

§ 2

In der Stadt Dinkelsbühl bestehen folgende Volksschulen:

- 1 a) Volksschule Segringen (Grundschule)
 - b) Der Sprengel erstreckt sich auf die Gemeindeteile Langensteinbach, Oberradach, Steineweiler, Unterradach, Segringen, Rain, Scheckenmühle, Seidelsdorf, Beutenhof, Beutenmühle, Hardhof, Hardmühle, Hausertshof, Hausertsmühle, Knorrenmühle, Oberhard, Obermeißling, Untermeißling, Waldeck, Sittlingen, Burgstall, Rothhof, Oberwinstetten, Unterwinstetten, Wolfertsbronn, Röthendorf, Veitswend, Neumühle, Reuenthal und Weidelbach der Stadt Dinkelsbühl.
 - c) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Segringen (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Dinkelsbühl.
 - d) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
- 2 a) Christoph-von-Schmid-Volksschule Dinkelsbühl (Grundschule)
 - b) der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Dinkelsbühl ohne die Gemeindeteile Langensteinbach, Oberradach, Steineweiler, Unterradach, Segringen, Rain, Scheckenmühle, Seidelsdorf, Beutenhof, Beutenmühle, Hardhof, Hardmühle, Hausertshof, Hausertsmühle, Knorrenmühle, Oberhard, Obermeißling, Untermeißling, Waldeck, Sittlingen, Burgstall, Rothhof, Oberwinstetten, Unterwinstetten, Wolfertsbronn, Röthendorf, Veitswend, Neumühle, Reuenthal und Weidelbach.

- c) Die Schule führt die Bezeichnung „Christoph-von-Schmid-Volksschule Dinkelsbühl (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Dinkelsbühl.

- d) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

- 3 a) Hans-von-Raumer-Volksschule Dinkelsbühl (Hauptschule)

- b) Der Sprengel erstreckt sich auf die Stadt Dinkelsbühl.

- c) Die Schule führt die Bezeichnung „Hans-von-Raumer-Volksschule Dinkelsbühl (Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Dinkelsbühl.

- d) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

§ 3

Die in § 1 verfügte Eingliederung der Gemeindeteile Neumühle, Reuenthal und Weidelbach der Stadt Dinkelsbühl beginnt ab dem Schuljahr 2005/2006 von Jahr zu Jahr mit der 1. und 5. Jahrgangsstufe; sie endet mit Ablauf des Schuljahres 2007/2008 (Grundschulbereich) bzw. mit Ablauf des Schuljahres 2008/2009 (Hauptschulbereich).

§ 4

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 11. September 1972 über die Grundschule und die Hauptschule Dinkelsbühl sowie über die Grundschule Segringen (RABI Nr. 32/1972, S. 170) i. d. F. der Änderungsverordnungen vom 15. September 1977 (RABI Nr. 25/1977, S. 166), 27. Oktober 1997 (MFrABI Nr. 22/1997, S. 165) und 21. März 2005 (MFrABI Nr. 7/2005, S. 35) außer Kraft.

Ansbach, 24. Juni 2005

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 91

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Gastschulanordnung für Auszubildende der Ausbildungsberufe Chemikant/Chemikantin und Pharma-
kant/Pharmakantin**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2005 Gz. 530.2 - 5204 - 6/05

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Gastschulanordnung:

I.

Auf Grund geringer Zahlen an Auszubildenden werden in den Ausbildungsberufen Chemikant/Chemikantin und Pharmakant/Pharmakantin zur Erfüllung der Berufsschulpflicht für Auszubildende mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken folgende Gastschulverhältnisse angeordnet:

Ausbildungsberuf Einzugsbereich	Berufsschule
1. Chemikant/Chemikantin	
1.1 Stadt - Ansbach Landkreis - Ansbach - Weißenburg-Gunzenhausen	Bebo-Wager-Schule Städt. gewerbl. Berufsschule II Augsburg Haunstetter Str. 66 86161 Augsburg
1.2 Stadt - Erlangen - Fürth - Nürnberg - Schwabach Landkreis - Erlangen-Höchstadt - Fürth - Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim - Nürnberger Land (ohne Stadt Velden) - Roth	Städt. Berufsschule II Alfons-Auer-Str. 20 93053 Regensburg
1.3 Stadt Velden (Lkr. Nürnberger Land)	Städt. Berufsschule für Zahntechnik, Chemie-, Biologie- und Drogerieberufe München Orleansstr. 46 81667 München
2. Pharmakant/Pharmakantin	
2.1 Stadt - Ansbach Landkreis - Ansbach - Weißenburg-Gunzenhausen	Städt. Berufsschule für Zahntechnik, Chemie-, Biologie- und Drogerieberufe München Orleansstr. 46 81667 München
2.2 Stadt - Erlangen - Fürth - Nürnberg - Schwabach Landkreis - Erlangen-Höchstadt - Fürth - Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim - Nürnberger Land - Roth	Städt. Berufsschule II Alfons-Auer-Str. 20 93053 Regensburg

Die Gastschulanordnung gilt jeweils für die Jahrgangsstufen 10 mit 13. Auszubildende, die bisher an einer anderen Berufsschule ihre Berufsschulpflicht als Gast Schüler erfüllt haben, können diese bis zum Abschluss ihrer Ausbildung weiter besuchen. Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 92

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Schwabach über die Zusammenarbeit im Bereich der Verwertung von Abfällen aus der getrennten Bioabfallsammlung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Juni 2005 Gz. 230 - 1443 - 2/05

Die Stadt Schwabach (Beschluss des Stadtrates vom 25.02.2005) und die Stadt Erlangen (Beschluss des Stadtrates vom 27.01.2005) haben eine Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Verwertung von Abfällen aus der getrennten Bioabfallsammlung abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit RS vom 08.06.2005 Gz. 230 - 1443 - 2/05 gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Verwertung von Abfällen aus der getrennten Bioabfallsammlung

zwischen

der Stadt Erlangen,
vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Dr. Siegfried Balleis

und

der Stadt Schwabach,
vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Hartwig Reimann

mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken
vom 8. Juni 2005 (Gz. 230 - 1443 - 2/05)

§ 1 Vereinbarungsgegenstand, Aufgabenübertragung

1. Die Stadt Erlangen und die Stadt Schwabach arbeiten bei der Verwertung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen zusammen.
2. Die Stadt Erlangen überträgt der Stadt Schwabach mit Wirkung vom 01.01.2006 die Aufgabe der Verwertung von Bioabfällen, die in Erlangen im Rahmen der Biomüllabfuhr anfallen.

3. Die Stadt Schwabach verwertet die von der Stadt Erlangen überlassenen Abfälle. Die Verwertung erfolgt im Umfang von 4.000 t/a in der im Stadtgebiet Schwabach befindlichen Bioabfallvergärungsanlage. Soweit eine Behandlung aus technischen Gründen in der Bioabfallvergärungsanlage vorübergehend nicht möglich ist, kann sich die Stadt Schwabach sonstiger Dritter bedienen. Die verbleibenden Mengen werden ebenso wie der Transport des gesamten Bioabfalls von der Stadt Schwabach ausgeschrieben und vergeben.

4. Für die Abtrennung und Entsorgung bzw. Verwertung der im Bioabfall enthaltenen Störstoffe ist die Stadt Schwabach verantwortlich. Dabei sehen es beide Partner als wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung an, dass diese Rückstände umweltfreundlich verwertet werden, soweit dies tatsächlich möglich und zulässig ist.

§ 2 Pflichten

1. Die Stadt Schwabach verpflichtet sich, die Bioabfälle gemäß § 1 anzunehmen und zu verwerten.
2. Die Stadt Erlangen verpflichtet sich, die Bioabfälle gemäß § 1, soweit sie ihr angedient werden, der Stadt Schwabach zu überlassen.

§ 3 Befugnisse

Die für die sachgerechte Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben erforderlichen Befugnisse werden von der Stadt Erlangen auf die Stadt Schwabach übertragen.

§ 4 Transport/Übergabestelle

1. Übergabestelle für die Bioabfälle ist die Kompostierungsanlage Frauenaurach, Neuenweiherstraße 11.
2. Der Transport des Bioabfalls obliegt der Stadt Schwabach.

§ 5 Kostenerstattung

1. Die Stadt Erlangen erstattet der Stadt Schwabach die für Transport und Verwertung des Bioabfalls anfallenden Kosten monatlich im Nachhinein.

2. Für die Menge Bioabfall, die gemäß § 1 Abs. 3 in der Bioabfallvergärungsanlage verarbeitet wird, wird für den Zeitraum 01.01.2006 - 31.12.2008 eine Kostenerstattung i. H. v. 100,69 €/t vereinbart.
3. Die Kostenerstattung wird nach Maßgabe der folgenden Preisgleitklausel erstmals ab 01.01.2009 angepasst. Dabei werden die Veränderungen berücksichtigt, die zwischen dem 01.10.2007 und dem 30.09.2008 bei folgenden Indizes, gewichtet entsprechend den folgenden Ziffern 3.1 - 3.3, aufgetreten sind. Danach erfolgt die Kostenerstattungsanpassung jeweils zum 01.01. eines Jahres auf Basis der Veränderungen des Berücksichtigungszeitraumes 01.10. bis 30.09. des Vorjahres.
 - 3.1 Maschinenbauerzeugnisse mit 50 %
Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz). Gruppe Maschinen GP 29, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2.
 - 3.2 Löhne und Lohnnebenkosten mit 30 %
Maßgeblich für den Nachweis der Lohnkostenveränderungen sind die entsprechenden Vereinbarungen im Bundes-Manteltarifvertrag und im Bundes-Vergütungstarifvertrag, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) und der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) unter Berücksichtigung der Veränderungen im Bereich der Löhne und Lohnnebenkosten (Eckvergütungsgruppe) und wie z. B. Urlaub, Arbeitszeit, Vermögenswirksame Leistungen.
 - 3.3 Elektrischer Strom, Gas, Fernwärme mit 20 %
Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz). Gruppe Elektrischer Strom, Gas, Fernwärme GP 40, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2.
 - 3.4 Die Stadt Schwabach kann Kostenerstattungsanpassungen nur verlangen, wenn sie dies jeweils zum 1. November eines jeden Jahres, erstmals zum 1. November 2008, dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt hat. Die Voraussetzungen für die Kostenanpassungen sind von der Stadt Schwabach prüffähig nachzuweisen.
4. Ergibt sich auf Grund der Änderung bzw. dem Neuerlass von Gesetzen oder Verordnungen, die nach dem 01.01.2009 in Kraft treten, eine zwingende kostenrelevante Auswirkung, so ist die Kostenerstattung durch Nachverhandlung anzupassen. Die Nachverhandlungen sind innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der Änderung schriftlich zu beantragen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

5. Für Bioabfall, der nicht in der Bioabfallvergärungsanlage verarbeitet wird, werden die tatsächlich anfallenden Kosten entsprechend den Ergebnissen der öffentlichen Ausschreibung erstattet.
6. Für die Transporte ab der Kompostierungsanlage Frauenaarach werden die tatsächlich anfallenden Kosten entsprechend den Ergebnissen des Ausschreibungsverfahrens erstattet.

§ 6

Zweckvereinbarungsbeginn, Laufzeit der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis 31.12.2015.

Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht 1 Jahr vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

§ 7

Schiedsvereinbarung

1. Die Partner erklären, bei Unstimmigkeiten gemeinsam eine gütliche Einigung anzustreben sowie Bestimmungen dieser Vereinbarung, die sich nicht bewährt haben, durch solche zu ersetzen, die den angestrebten Erfolg so weitgehend wie möglich herbeiführen.
2. Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im Weg der gütlichen Einigung ausgeräumt werden können, wird vor Beschreiten des Rechtswegs die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung angerufen.

§ 8

Außerordentliche Kündigung

Diese Vereinbarung kann aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Schriftform ist erforderlich.

Schwabach, 27. April 2005

für die Stadt Schwabach
Hartwig Reimann
Oberbürgermeister

Erlangen, 13. Mai 2005

für die Stadt Erlangen
Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Inhofer
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung 2005 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach

Vom 31. Mai 2005

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) und § 14 der Zweckverbandssatzung vom 11.02.1981 (GVBl S. 13), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30.11.1990 (RABl S. 55), erlässt der Abfallbeseitigungsverband Ansbach folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	8.930.900 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.426.130 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2005 werden gemäß § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0,00 €
b) im Vermögenshaushalt	0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Ansbach, 31. Mai 2005

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
R. Schwemmbauer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2005 liegt in der Zeit vom 04.07.2005 bis einschließlich 11.07.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 95

Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 21. Juni 2004 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 23.05.2005 (Nr. 5/ 2005) erfolgt ist.

Bamberg, 6. Juni 2005

Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender
Landrat

MFrABI S. 95

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
für das Haushaltsjahr 2005**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach erlässt nach § 12 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	41.110,90 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.140,38 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Die Verbandsumlage wird auf 30.970,52 € festgesetzt; sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom 30.06. des Vorjahres.

§ 3

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Ansbach, 27. April 2005

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
F e l b e r
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRFAN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2005 liegt in der Zeit vom 04.07.2005 bis einschließlich 11.07.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Stadt Ansbach, Nürnberger Str. 32, 91522 Ansbach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 96

**2. Satzung
zur Änderung der Entschädigungssatzung
ehrenamtlich tätiger Verbandsräte**

Vom 3. Juni 2005

Auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBI S. 555, BayRS 2020-6-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBI 2004, S. 272) in Verbindung mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBI 2004, S. 272), erlässt der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte vom 18. Dezember 1996 (Mittelfränkisches Amtsblatt 1997, S. 13) i. d. F. der 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte vom 05.11.2002 (Mittelfränkisches Amtsblatt 2002, S. 155) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird der Betrag von 70,00 € in 63,00 € abgeändert.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft.

Ansbach, 3. Juni 2005

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
R. Schwemmbauer
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 96

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung und Überarbeitung des Flächennutzungsplanes
Brombachsee mit integriertem Landschaftsplan, Teilplan Spalt-Süd
- Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 25.05.2004 die Änderung und Überarbeitung des Flächennutzungsplanes Brombachsee mit integriertem Landschaftsplan, Teilplan Spalt-Süd in der Fassung vom Mai 2004 beschlossen. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 04.04.2005 die Änderung und Überarbeitung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Teilplan Spalt-Süd gemäß § 6 Abs.1 BauGB mit Einschränkungen und Auflagen genehmigt. Für einige Teilbereiche in den Ortschaften Spalt, Enderndorf und Wasserzell wurde die Genehmigung versagt. Weiter sind Teilbereiche, eine Wohnbaufläche in Großweingarten und eine gewerbliche Baufläche südlich der Hügelmühle vorläufig von der Genehmigung ausgenommen. Einzelne Ergänzungen der Planunterlagen, welche ebenfalls im Genehmigungsschreiben als Auflagen beinhaltet sind, wurden von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee am 31.05.2005 beschlossen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung und Überarbeitung des Flächennutzungsplanes Brombachsee mit integriertem Landschaftsplan, Teilplan Spalt-Süd in der Fassung vom Mai 2004 in den genehmigten Teilen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan Brombachsee mit integriertem Landschaftsplan, Teilplan Spalt-Süd kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 23. Juni 2005

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Sonstige Bekanntmachungen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung überregionaler Fachsprengel für die „Karosserieberufe“ an der Hans-Glas-Schule - Staatl. Berufsschule Dingolfing

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 6. Mai 2005 Gz. 540-5204/606-127

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

1. An der Hans-Glas-Schule - Staatl. Berufsschule Dingolfing, Pestalozzistraße 6, 84130 Dingolfing, werden ab dem Schuljahr 2005/06 folgende Fachsprengel gebildet:

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufen	Sprengelgebiet
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker - Karosseriebautechnik	11 - 13	Regierungsbezirke Niederbayern Oberpfalz Mittelfranken Oberfranken Unterfranken
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker - Karosserieinstandhaltungstechnik	11 - 13	Regierungsbezirke Niederbayern Oberpfalz
Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik	11 - 13	Regierungsbezirke Niederbayern Oberpfalz
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker - Fahrzeugbautechnik	11 12 - 13	Regierungsbezirke Niederbayern Oberpfalz Oberbayern Schwaben

2. Die Bekanntmachung erfolgt im Auftrag des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMS vom 03.01.2005 Gz. VII.3-5 O 9220-1-7.132 511) sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens.
3. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.
4. Schüler, die im Schuljahr 2005/06 die Jahrgangsstufe 13 besuchen, können ihre Schulpflicht an der bisher besuchten Schule beenden.

5. Diese Bekanntmachung tritt zum 01.08.2005 in Kraft.

Gründe:

Mit Schreiben vom 19.01.2005 hat die Regierung von Niederbayern das Anhörungsverfahren zur Bildung von überregionalen Fachsprengeln für die Ausbildungsberufe „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker - Karosseriebautechnik“, „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker - Karosserieinstandhaltungstechnik“, „Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik“ und „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker - Fahrzeugbautechnik“ jeweils für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 ab dem Schuljahr 2005/06 an der Hans-Glas-Schule - Staatl. Berufsschule Dingolfing eingeleitet. Die übrigen Regierungen wurden gebeten, für ihren Bereich die Anhörung durchzuführen.

Die Landesfachsprengelbildung erfolgt in Absprache mit dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus; der schriftliche Auftrag wurde mit Schreiben vom 03.01.2005 Gz. VII.3-5 O 9220-1-7.132 511 erteilt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden von der Handwerkskammer Schwaben und der Karosserie- und Fahrzeugbau-Innung Augsburg-Schwaben Einwendungen erhoben und die gemeinsame Beschulung der „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker Fachrichtung Fahrzeugbautechnik“ mit den „Metallbauern Fachrichtung Nutzfahrzeugbau und Fahrzeugkonstruktionstechnik“, wie bei den Vorgängerberufen, gefordert bzw. Auswirkungen auf die Fachklassenbildung bei den „Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikern Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik“ befürchtet. Der Fachklassengliederungsplan sieht jedoch eine getrennte Beschulung der genannten Berufe vor. Die Regierung von Schwaben befürwortet daher die geplante Fachsprengelbildung.

Eine Abweichung vom Anhörungsschreiben ergibt sich beim Ausbildungsberuf „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker Fachrichtung Fahrzeugbautechnik“, da der Fachklassengliederungsplan die getrennte Beschulung dieses Berufes ab der 12. und nicht bereits ab der 11. Jahrgangsstufe vorsieht. Die Regierung von Oberbayern und Schwaben haben gebeten, dies entsprechend zu berücksichtigen.

Sonstige Einwendungen wurden nicht erhoben.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass zur besseren Lesbarkeit nur die männlichen Berufsbezeichnungen verwendet wurden.

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

MFrABI S. 98

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines Landesfachsprengels für die Auszubildenden des Ausbildungsberufes „Gärtner/
Gärtnerin“ Fachrichtungen „Baumschule“ und „Obstbau“ (11. und 12. Jahrgangsstufe) an der
Staatlichen Berufsschule Höchststadt a. d. Donau**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 23. Juli 2004 Gz. 530-5204.3/22**

1. Gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG wird im Benehmen mit den kommunalen Schulaufwandsträgern sowie nach Anhörung der zuständigen Berufsorganisationen an der Staatlichen Berufsschule Höchststadt a. d. Donau im Ausbildungsberuf „Gärtner/Gärtnerin“ für die Fachrichtungen „Baumschule“ und „Obstbau“ ein Fachsprengel gebildet, der die Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie das Gebiet des Freistaates Bayern umfasst.
2. Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufes mit Ausbildungsverhältnissen im Freistaat Bayern haben ab Schuljahr 2004/05 die Staatliche Berufsschule Höchststadt a. d. Donau zu besuchen.
3. Die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 3. Oktober 1980 Gz. 240-504 A 3-e/32 (Schwäbischer Schulanzeiger Nr. 11/1980 S. 202) wird hinsichtlich der Regelung für die Fachrichtung „Baumschule“ entsprechend geändert.
4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Holzner
Abteilungsleiterin

MFrABI S. 99

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kommunale Kostentabelle

Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung

21. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet bisher von Georg Schindler, Landsberg/Lech und Gerhard Fritsch, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München, fortgeführt von Thomas Stengel, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, München

21. Lieferung. 72 Seiten. Rechtsstand 1. April 2005, 36,90 €. Grundwerk 200 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz, 82 €.

Verlags-Nr. 9300.00 (ISBN 3-556-93000-5)

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbare Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

55. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Georg Vogel, Regierungsdirektor, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R., Klaus Klenner, Regierungsdirektor, Regierung von Mittelfranken, Ansbach

55. Lieferung, 96 Seiten. Rechtsstand 1. Juni 2005, 38,90 €.

Grundwerk 1147 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 104 €.

Verlags-Nr. 6401.00 (ISBN 3-556-06401-4)

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

27. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München
Fortgeführt von Detlef Peters, München und Michael Baumann, München

27. Lieferung. 80 Seiten. Rechtsstand 1. März 2005. 32,50 €. Grundwerk 810 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 89 €.

Verlags-Nr. 6440.00 (ISBN 3-556-64400-2)

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

23. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München

23. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Mai 2005, 38,40 €. Grundwerk 1016 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 75 €.

Verlags-Nr. 6402.00 (ISBN 3-556-64020-1)

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen

31. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. Gerhard Ecker, Finanz- und Personalreferent der Stadt Augsburg, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern und beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, und Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

31. Lieferung. 112 Seiten. Rechtsstand 1. März 2005, 40,00 €. Grundwerk 1151 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 65,00 €.

Verlags-Nr. 9002.00 (ISBN 3-556-90020-3)

MFrABI S. 100